

**Rubrik:** Bau, Raum, Verkehr und Energie  
**Unterrubrik:** Öffentliche Planauflage  
**Publikationsdatum:** KABVS 02.05.2025  
**Öffentlich einsehbar bis:** 02.05.2026  
**Meldungsnummer:** BA-VS10-0000000841

**Publizierende Stelle**

Canton du Valais - Service du développement territorial, Kanton Wallis - Dienststelle für Raumentwicklung, Avenue du Midi 18, 1951 Sion

**Im Auftrag von:**

Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt  
Franz Ruppen

## Öffentliche Planauflage – Öffentliche Auflage kantonale Planungszonen Gemeinde Leuk, Leuk

**Titel der Planauflage**

Öffentliche Auflage kantonale Planungszonen Gemeinde Leuk

**Rechtsmittel / Einsichtnahme**

**Das Departement für Mobilität, Raum und Umwelt** gibt bekannt, dass der Staatsrat in seiner Sitzung vom 09.04.2025 auf Antrag des Gemeinderats der Gemeinde Leuk beschlossen hat, auf dem Gebiet der Gemeinde Leuk kantonale Planungszonen im Sinne von Art. 21 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Raumplanung vom 23. Januar 1987 (kRPG) zu erlassen. Der Umfang dieser kantonalen Planungszonen erstreckt sich über mehrere Perimeter, die in den bei der Dienststelle für Raumentwicklung sowie bei der Gemeindeverwaltung Leuk hinterlegten und öffentlich einsehbaren Plänen genau abgegrenzt sind.

Das Ziel der kantonalen Planungszonen ist es, innerhalb dieser Planungszonen die Anpassung des kommunalen Zonennutzungsplans und des Reglements zu ermöglichen, indem die korrekte Umsetzung der Vorgaben des revidierten RPG (Art. 8a und 15 RPG) gewährleistet und insbesondere die Zersiedelung vermieden werden. Innerhalb der Planungszonen darf nichts unternommen werden, was das Ziel der kantonalen Planungszonen zur Umsetzung der Anforderungen des RPG behindern oder gefährden könnte.

Die kantonalen Planungszonen gelten für eine Dauer von zwei Jahren und treten mit der Veröffentlichung des Staatsratsentscheides im Amtsblatt in Kraft (Art. 19 Abs. 1 kRPG).

Allfällige Beschwerden gegen diesen Entscheid sind innerhalb von 30 Tagen nach dieser Publikation direkt per Einschreiben beim Kantonsgericht einzureichen (Art. 21 Abs. 3 kRPG). Die Beschwerde ist zu begründen und zu unterzeichnen (Art. 48 VVRG). Einer gegen diesen Entscheid eingereichten Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 51 Abs. 2 VVRG).

**Franz Ruppen**, Staatsrat

**Kontaktstelle**

Interessierte Personen können das Dossier bei der Dienststelle für Raumentwicklung (DRE) nach Terminvereinbarung in Sitten oder bei der Gemeindeverwaltung Leuk während der offiziellen Öffnungszeiten einsehen. Die Unterlagen sind auch auf der Website der DRE unter [www.vs.ch/dre](http://www.vs.ch/dre) abrufbar.

**Frist**

Ablauf der Frist: 01.06.2025